

AZ: Herr Krüger - 10.1 -

Drucksache Nr.: 0013/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der übrigen Ausschüsse:
Schulleiterwahlausschuss**

A n t r a g :

Als Vertreter des Schulträgers für den
Schulleiterwahlausschuss werden gewählt:

1. _____
Stellv. _____
2. _____
Stellv. _____
3. _____
Stellv. _____
4. _____
Stellv. _____
5. _____
Stellv. _____
6. _____
Stellv. _____
7. _____
Stellv. _____

8. _____

Stellv. _____

9. _____

Stellv. _____

10. _____

Stellv. _____

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

B e g r ü n d u n g :

Nach § 37 des Schulgesetzes vom 24.01.2007 werden Schulleiter durch einen Schulleiterwahlausschuss gewählt. Der Schulleiterwahlausschuss ist nach § 38 SchulG beim Schulträger zu bilden und besteht aus 10 Vertretern des Schulträgers, 5 Vertretern der Eltern und 5 Vertretern der Lehrer.

Die Vertreter des Schulträgers sind von der Vertretungskörperschaft, die 5 Vertreter der Eltern vom Schulelternbeirat und die 5 Vertreter der Lehrer von der Schulkonferenz als Lehrerkonferenz zu wählen.

Nach § 38 Absatz 2 SchulG müssen die 10 von der Vertretungskörperschaft gewählten Mitglieder nicht der Vertretungskörperschaft angehören. Die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss können für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. Gem. § 34 Absatz 4 SchulG sind dann auch Stellvertreterinnen / Stellvertreter zu wählen.

Nach § 38 Absatz 3 SchulG kann jede Fraktion der Ratsversammlung verlangen, dass die Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden. § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Somit sind zwei Wahlverfahren möglich:

a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0001/2013 zu TOP 2).

Danach können für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden:

4 Vertreter von der CDU	3 oder 4 Vertreter von der SPD*	1 Vertreter von den Grünen	1 Vertreter von BfB / PIRATEN	0 oder 1 Vertreter von der FDP*

Für die 10. Wahlstelle haben SPD-Ratsfraktion und FDP-Ratsfraktion die gleiche Höchstzahl (4), so dass ggf. per Losentscheid zu bestimmen ist, wer den Vorschlag einbringen darf.

b) Verhältniswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältniswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet für die letzte Wahlstelle das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister